

THEMATIC FOCUS:

Werte sichern, ermöglichen, beschützen: Recht – Staat – Geschichte

GRUNDLAGEN DER WERTORDNUNG
BEI JÁNOS ZLINSZKY¹

Nadja EL BEHEIRI

Univ. Prof., Katholische Universität Pázmány Péter

1. Wertordnung und Rechtsordnung

„Bei aller Achtung gegen Behauptungen, wie die Relativität des Ethos, die mögliche Vielfalt der persönlichen Freiheit bei Wertentscheidungen kommt man endlich doch zum Schluss, dass ohne der Anerkennung gewisser grundlegenden rechtsethischen Prinzipien der demokratische Rechtsstaat nicht funktionsfähig ist“. So János Zlinszky gegen Ende seiner Amtszeit als Verfassungsrichter vor der Deutsch-Ungarischen Juristenvereinigung.

Gerade auch im Rückblick auf seine Arbeit an dem unmittelbar nach der politischen Wende in Ungarn neu gegründeten Verfassungsgerichtshof hat János Zlinszky bei zahlreichen Gelegenheiten seine Auffassung von Wertordnung und Rechtsordnung dargelegt. Er hat dies vor internationaler Hörerschaft und auch in zahlreichen in Festschriften erschienen Beiträgen getan. Nicht selten hat er diese Ausführungen Mitstreitern gewidmet. Oft hat er zu diesem Thema auch vor Studenten gesprochen und immer hat man bei seinen Vorträgen eine zurückhaltende Leidenschaft mitschwingen gehört. Die Sicht von Recht und Staat bei Zlinszky kann durchaus als originell und eigenständig bezeichnet werden. Wenn Zlinszky über seinen Lehrer Géza Marton sagt, dass dieser sich weder durch bedeutende Namen noch durch eingefahrene Meinungen gebunden wusste, so gilt diese Aussage wohl auch für János Zlinszky selbst.² Auch wenn Zlinszky über Marton sagt, dass dieser in der Geschichte die Gegenwart, in der Theorie die Praxis, in den Teilen das Ganze

¹ Diese Arbeit ist mit Unterstützung des Ungarischen Justizministeriums im Rahme des „Programmes für die Hebung des Niveaus der Juristenausbildung in Forschung und Lehre 2017“ entstanden.

² ZLINSZKY, János: A delictum Marton Géza munkáiban. (Das Delikt in den Arbeiten von Géza Marton) In: KOLTAY, András (szerk.): *A XII Táblától a 12 ponton át a magánjog új törvénykönyvig.* (Vom Zwölf Tafelgesetz über die 12 Punkte der Revolution 1848 bis zum Neuen Zivilgesetzbuch) Budapest, Szent István Társulat, 2013. 419.

und in der Spezialisierung das Universelle gesucht hat, so kann auch diese Aussage als Selbstzeugnis verstanden werden.³

Bei der Suche nach einer Methode – nach dem Weg – auf dem man sich den Überzeugungen von János Zlinszky nähern möchte, könnte ein Bearbeiter zunächst versucht sein, bei philosophischen Autoren auf die Suche zu gehen. Man könnte etwa nach ähnlichen Aussagen wie jener des Architekten der Österreichischen Bundesverfassung Hans Kelsen suchen, den Zlinszky bei mehreren Gelegenheiten als Gegenpol zitiert, der in seiner Selbstdarstellung festgehalten hat, dass ihm für seine Arbeit die Kantische Philosophie von Anfang an ein Leitstern war.⁴ Sehr bald wird man jedoch merken, dass jede diesbezügliche Bemühung vergeblich ist. Nur sehr selten wird man bei János Zlinszky Bezugnahmen auf Philosophen finden und wenn, da nur zur Illustrierung seiner Auffassungen. So zitiert er etwa den Dialog des Platon über die letzten Stunden des Sokrates im Zusammenhang mit der Grundüberzeugung, dass die Freiheit im Hinblick auf das Recht eine vorrangige Kategorie ist.⁵ Bei der Darlegung seines Staatsbegriffes nimmt Zlinszky auf Rousseau Bezug. Staat ist für den Professor des Römischen Rechts eine Abstraktion und bezeichnet eine gesellschaftliche Organisation, die von den der Summe der in der jeweiligen Gesellschaft lebenden Individuen verschieden ist, bei Austausch der Individuen bestehen bleibt und über eine Organisation verfügt, die sie auch bei Wegfall der gesellschaftlichen Gruppe das Bestehen des Staates weiterhin gewährleistet. Diese Definition verdeutlicht Zlinszky unter Bezugnahme auf den französischen Philosophen, wonach der Mensch bei Aufkommen erster Meinungsverschiedenheiten sich bei einem Lagerfeuer zusammengesetzt hat und sich im Rahmen eines Gesellschaftsvertrages auf die Grundlagen der Staatsorganisation geeinigt hätte.⁶ Der eigene Weg, den Zlinszky gegangen ist, bringt für den wissenschaftlichen Bearbeiter die Schwierigkeit mit sich, dass die Auswahl der Bibliographie, an der sein Gedankengut einerseits gemessen, andererseits aber auch verdeutlicht werden kann, sich nicht von selbst anbietet. Für die vorliegende Darstellung soll dort, wo es ausdrückliche Bezugnahmen von Zlinszky auf anderer Autoren gibt, auf diese eingegangen werden. Das Gleiche gilt auch für Reaktionen auf Aussagen des Professors. An anderen Stellen soll versucht werden, Gedankenansätze in einen

³ Zlinszky János im Nachwort zu Géza Marton: *A polgári felelősség* (Die zivilrechtliche Verantwortung) für den Druck vorbereitet von János Zlinszky. MARTON, Géza: *A polgári felelősség*. Budapest, Triorg, 1992. 328.

⁴ Hans KELSEN – Mathias JESTAEDT: *Veröffentlichte Schriften 1905–1910 und Selbstzeugnisse*. Heidelberg, Mohr Siebeck, 2007. 21.

⁵ ZLINSZKY, János: *A jogász erkölcs* (Zur Moral des Juristen). In: KOLTAY aaO. 466. Im Zusammenhang mit dem Prozess des Sokrates bezieht sich János Zlinszky auch auf das Buch des grossen deutsch-italienischen katholischen Autors Romano Guardini, Vgl. ZLINSZKY, János: *Keresztény erkölcs és jogász etika*. (Christliche Moral und Juristenethik). Budapest, Szent István Társulat, 2006. 96. [ZLINSZKY (2006a)]

⁶ ZLINSZKY, János: *Ius publicum*. Budapest, Osiris, 2006. 24. [ZLINSZKY (2006b)] Zlinszky sieht in der Gründung Roms das Ergebnis eines solchen Gesellschaftsvertrages. ZLINSZKY, János: *Meum est ex iure Quiritium*. [Universitatis Miskolciensis]. Miskolc, 1990. 193.

breiteren Zusammenhang einzuordnen, wobei die von Zlinszky selbst vorgegebene Spur stets beibehalten werden soll.

Der Weg auf dem János Zlinszky seine Grundüberzeugungen ausgebildet hat, sodass sie schließlich zu einem *corpus* gewachsen sind, der als Wertordnung bezeichnet werden kann, ist ein realistischer im Sinne der klassischen Tradition gewesen. Die Wertordnung Zlinszkys ist eine Weltanschauung im ursprünglichsten Sinne des Wortes. Man ist an den Rat erinnert, den Max Scheler Romano Guardini, der gerade mit einem Lehrstuhl für Katholische Weltanschauung betraut worden war. Scheler, der wohl zu den bedeutendsten Vertreter der phänomenologischen Richtung gezählt werden kann, hat zu dem neuen Professor Guardini gesagt: „Sie müssen tun, was im Wort »Weltanschauung« liegt: die Welt betrachten, die Dinge, den Menschen, die Werke, aber als verantwortungsbewusster Christ, und auf wissenschaftlicher Ebene sagen, was sie sehen.“⁷

Im Sinne eines solchen Zuganges sind für die Ausbildung ethischer Überzeugungen grundsätzlich zunächst die eigene unmittelbare Erfahrung und die persönliche Reflektion über diese Erfahrung bestimmend. Kennzeichnend für Zlinszky ist, dass er neben dem Erkennen von Werten, auch das Annehmen und eine gefühlsmäßige Identifikation mit den einmal erkannten Werten fordert.⁸ Die individuelle Werterkenntnis wird durch eine kulturelle Erkenntnis durch den Einfluss von Familie, Schule und Religionsgemeinschaft bedingt und ergänzt. In der Widmung des Buches zur christlichen Ethik macht sich der Professor die Worte des ungarischen Juristen und Verfasser des Tripartitums, einer im 16. Jahrhundert zusammengestellten Sammlung des ungarischen Gewohnheitsrechts, zu eigen: „Ich habe nur zusammengestellt was ich von meinen Vorfahren erhalten habe und wo ich gesehen, gehört und gelernt habe, dass es bei der Diskussion der Fälle beachtet wird – nachdem ich mich mit anderen Kollegen beraten habe“.

Die unmittelbare Alltagserfahrung war von Gegensätzen geprägt. János Zlinszky ist im Jahre 1928 geboren. Zehn Jahre nach Ende jenes Weltkrieges, der zu einer Neuordnung Europas geführt hat. Unzählige Menschen mussten sich darauf einstellen, dass Vieles von dem was ihnen zuvor Halt und Sicherheit gegeben hat, nun von Grund auf anders war. Trotzdem hatte Zlinszky eine unbeschwertere Jugend. Sucht man nach einer Vergleichsgrundlage so mögen einem die autobiographischen Schriften von Sándor Márai in den Sinn kommen. Márai, geboren im Jahr 1900 steht zwar eine Generation über Zlinszky, seine Berichte können jedoch etwas von der Stimmung vermitteln, die Ungarn nach dem Ersten Weltkrieg gekennzeichnet

⁷ Zitat nach Gerl-Falkovitz, Hanna-Barbara GERL-FALKOVITZ: *Romano Guardini: Konturen des Lebens und Spuren des Denkens*. Kevelaer, Verlag-Gemeinschaft Topos Plus, 2010. 105. Dass der phänomenologische Ansatz Zlinszky wohl auch nicht ferne gelegen ist, lässt sich dadurch belegen, dass er in seinem Werk *Keresztény Erkölcs és jogászai etika* als Bezugspunkt auch Dietrich von Hildebrand angibt. Die Verbindung zwischen der phänomenologischen Schule und dem Römischen Recht wurde vor allem von Wolfgang Waldstein hergestellt. Waldstein führt seine philosophischen Grundlagen ausdrücklich auf von Hildebrand zurück. Waldstein hat auch im Zusammenhang mit dem Werdegang von János Zlinszky eine nicht unbedeutende Rolle gespielt.

⁸ ZLINSZKY (2006a) aaO. 15.

hat. Doch bei Zlinszky ist nichts von jener inneren Heimatlosigkeit, Spannung und Unfreiheit zu spüren, die Márais Erzählungen auf Schritt und Tritt begleiten. Der spätere Professor für römisches Recht findet Halt in der Familie, im katholischen Glauben und auch in der Freude am Leben. In einem Rückblick schreibt Zlinszky, dass die Beziehung der Eltern untereinander für die Kinder den eigentlichen Halt bedeutet hat. Die Sicherheit, die diese Beziehung ausstrahlte, war für ihn so selbstverständlich wie die Luft zum Atem und die Verankerung in der ungarischen Nation.⁹ Die Zugehörigkeit zu einer Nation definiert Zlinszky auf juristischer Ebene, ausschlaggebend sind weder die Bande des Blutes, noch kulturelle Aspekte. Der Begriff bezieht sich vielmehr auf all jene Personen, die einen Einfluss auf die gemeinsamen Geschicke haben.¹⁰

Dieser Halt im Leben konnte auch nicht durch die Erfahrung des Zweiten Weltkrieges, der deutschen Besatzung, durch den Ausschluss aus der Universität, durch Aussiedelung und Zwangsarbeit erschüttert werden. Im Jahre 1956 wurde Zlinszky nicht zuletzt durch die Fürsprache seiner Lehrer wieder an die Universität zugelassen und konnte sein Studium abschließen. Die erhoffte Anstellung an der Universität blieb aber aus. Viele Jahre hindurch – bis zum Jahre 1984 – arbeitete er als praktischer Jurist. Dies ist ein Aspekt, den es auf existentieller Arbeit in Hinblick auf die Auseinandersetzung mit dem Werk von János Zlinszky in Rechnung zu stellen gilt. Zlinszky hat an die dreißig Jahre als Jurist in einem durch den praktischen Materialismus gekennzeichneten System gearbeitet. In dem bereits zu Beginn erwähnten Vortrag vor der Deutschen-Ungarischen Juristengesellschaft schreibt der Verfassungsrichter im Hinblick auf die Erfahrung eines Lebens in einer Gesellschaft, die – wenn überhaupt – nur zum Schein eine durch die Herrschaft des Rechts regulierte Gesellschaft ist: „Man kann in solchen Staaten leben, weil sterben manchmal schwierig ist, man kann sich ihren Verhältnissen anpassen und man kann sogar die vorherrschenden Verhältnisse mit Hinsicht auf gewisse Detailunterschiede achten und relativ besser oder schlimmer finden“. Die existentielle Notwendigkeit der Anpassung und das gleichzeitig vorhandene Bedürfnis zur Wahrung und „Geheimhaltung“ der inneren Integrität verändern den Charakter des Menschen. Das Ergebnis ist die Herausbildung von Eigenschaften wie „Verdacht, Simulation, Meiden jeder Diskussion, Zurückhaltung – oder in schlimmeren Fällen Anpassung, Wahl der einfacheren Lösung, Kompromiss auch in prinzipiellen Fragen, Tolerierung der Ungerechtigkeit, statt Solidarität Egoismus, statt Leistung Scheinleistung, statt Verantwortlichkeit Vertuschen.“¹¹

Neben der Alltagsarbeit blieb in János Zlinszky die Neigung zur akademischen Arbeit lebendig und fand auch immer wieder Erfüllung, sodass er als sich schließlich

⁹ ZLINSZKY, János: Az életút töredékei. (Skizzen meines Lebens). In: KOLTAY aaO. 746.

¹⁰ Vgl. ZLINSZKY, János: A Szentkorona-eszme és története. (Zum Lehre und Geschichte der Heiligen Krone). In: KOLTAY (szerk.) aaO. 242.

¹¹ János ZLINSZKY: Rechtsbewußtsein im Rechtsstaat. In: ÖSTERREICH-UNGARISCHER JURISTENVEREIN (Hrsg.): *Gedankenaustausch zwischen deutschen und ungarischen Juristen, Konferenzbeiträge. 1997–2003*. Budapest, Magyar–Német Jogász Egyesület, 2004. 17.

die Gelegenheit bot, wie selbstverständlich in die Welt der Universitäten eintreten konnte.

2. Editions- und Kommentarbeiten

Editions- und Kommentarbeiten nehmen in den Werken von János Zlinszky einen nicht unwichtigen Platz ein. Als Student hat er im Jahre 1949 das Zwölftafelgesetz übersetzt und als Studienausgabe mit einem Wörterverzeichnis der lateinischen Vokabel herausgegeben. Allgemein bekannt ist die Tatsache, dass Marton Géza seinen Nachlass Zlinszky mit dem Auftrag zwei noch nicht publizierte Arbeiten zu veröffentlichen. Die erste erschien in deutscher Sprache im Archiv für die zivilistische Praxis im Jahre 1963. Das zweite umfangreichere Werk erst im Jahr 1983 in ungarischer Sprache als eigenständige Monographie. Zlinszky hat sich die ganz originelle Auffassung von Géza Marton zur objektiven Verantwortung zu eigen gemacht und hat auch versucht, ihr im Rahmen der Kodifikation des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches Geltung zu verleihen.

In der Zeit als er von allen Universitäten Ungarns ausgeschlossen war und nach entsprechender Umschulung als Tischler tätig war, erhält er von Endre Ferency den Auftrag, das Leben und die Arbeiten von Baranyai Décsi János, Johannes Decius Baronius, mit lateinischen Kommentaren zu versehen und herauszugeben. Die geplante Edition ist zwar schließlich aus finanziellen Gründen gescheitert. Zlinszky konnte seine Ergebnisse aber beim Rechtshistorikertag in Salzburg vorstellen. Bei dieser Gelegenheit konnte der damals noch über keine universitäre Affiliation verfügende Jurist zeigen, dass die wenig bekannten Arbeiten des Humanisten aus dem 16. Jahrhundert ein erstes Beispiel für eine harmonische Zusammenfügung des ungarischen Gewohnheitsrechts und des römischen Rechts darstellen.

Ein weiteres Werk, bei dem Zlinszky sich als Herausgeber und Kommentator betätigte ist das Tagebuch seines Großvaters Mihály Niamessny für die schicksalsträchtigen Jahre von 1910 bis 1918. Diese Arbeit stammt aus dem Jahre 1970. Zlinszky sagt, dass die diesbezüglichen Studien eine gute Vorarbeit zu seinen Arbeiten zu Ungarn Niamessny entstammte einer Juristenfamilie aus dem Banat. Dieser sein Ursprung vermittelten ihm eine offene Haltung gegenüber den deutschen, serbischen und rumänischen Bevölkerungsteilen und trugen zu einem tiefen Verständnis der benachbarten Länder bei. Niamessny war juristischer Berater und persönlicher Freund von István Tisza, ungarischer Ministerpräsident zu Beginn des ersten Weltkrieges. Dies gilt auch dann, wenn Niamessny – wie Zlinszky in der Einleitung zu dem Tagebuch bemerkt – in der Wahlrechts- und auch in der Nationalitätenfrage liberalere Ansichten als der Ministerpräsident vertrat. Das Tagebuch gibt einen persönlichen Einblick in die Diskussionen der Entscheidungsträger vor und zur Zeit des ersten Weltkrieges. Von der rumänischen Besetzung wurde die Familie von Temesvár verwiesen und zog nach Budapest. In Budapest war Niamessny als Anwalt tätig und bis 1935 auch weiterhin politisch aktiv. Offene nationale Haltung, Interesse für wirtschaftliche Fragen und die Kombination von Ausübung des Anwaltsberufes und Mitwirkung am öffentlichen Leben waren auch für János Zlinszky charakteristisch. Diese frühen Arbeiten sind ein Zeugnis

dafür, dass der Professor den Forschungsvorhaben seiner Jugend über ein ganzen Leben hinweg treu geblieben ist.¹²

3. Zlinszkys Sicht von Recht und Staat: ein Überblick

Versucht man nun das Gesamt der Werte, die für Zlinszky ausschlaggebend waren, konkreter zu fassen, so scheint sein Werk zunächst eine Gliederung in Öffentliches Recht und Privatrecht nahezuliegen. János Zlinszky untersucht diese Begriffe zunächst aus der Perspektive des altrömischen Rechts. Der große Meister der römischen Geschichte und des römischen öffentlichen Rechts, Theodor Mommsen, hat im Hinblick auf die Interpretation der historischen Quellen von einem Blick in die Individualität der Menschen und der Völker gesprochen, der in seiner Genialität alles Lehrens und Lernens spottet. In diesem Sinne gehörte der Geschichtsschreiber für Mommsen eher zu den Künstlern als zu den Gelehrten.¹³ Mit einem solchen Blick des Künstlers hat sich János Zlinszky vor allem dem altrömischen Recht zugewandt. *Ius Publicum* und *Ius Privatum* – so auch der Titel von zwei Kurzmonographien – sind Teile des *Ius Quiritium*.

3.1. Der Rechtsstaat

Der Begriff des Rechtsstaates ist für János Zlinszky untrennbar mit jenem der Wertordnung verbunden. Hier hebt sich der Professor für Römisches Recht ausdrücklich von Hans Kelsen ab. In seinem Buch zur christlichen Berufsethik schreibt er: „Der Rechtsstaat ist nicht der Staat des »Reinen Rechts«, er ist nicht gleichbedeutend mit der Welt der durch die Mehrheit erzwungenen Normen. Der Rechtsstaat ist vielmehr eine Werte tragende Ordnung und eine Welt des Friedens, eine Ordnung der Menschenwürde und Freiheit: eine moralische Ordnung und nicht ein Geflecht von Verboten und Befehlen seitens der Machtträger“.¹⁴ Die Präzisierung, die Zlinszky vornimmt, dass er „Reines Recht“ als eine durch Mehrheitsentscheid geschaffene Ordnung versteht, wendet sich klar gegen die Verabsolutierung der demokratischen Entscheidungsmechanismen. Gegenstück des „Reinen Rechts“ ist die Politik, d.h. der nicht durch formelle Entscheidungsmechanismen bestimmte Bereich¹⁵. Es soll daran erinnert werden, dass Kelsen so weit geht, dass er im

¹² Vgl. Nadja EL BEHEIRI: *Iuris Consulto Excellentissimo* Auszeichnung für das Lebenswerk von János Zlinszky. *Pázmány Law Review*, 2014/2. 185–187. János Zlinszky hat diesen Beitrag gelesen und sich in der Aussage, dass er den in seiner Jugend gelegten Grundlagen treu geblieben ist, wiedergefunden.

¹³ Theodor MOMMSEN: *Rektoratsrede*. In: *Th. Mommsens Reden und Aufsätze*. Berlin, Weidmann, 1912, 11.

¹⁴ ZLINSZKY (2006a) aaO. 18.

¹⁵ Eine Gegenüberstellung von „Reinem Recht“ und Politik findet sich etwa bei Thomas Olechowski, wo betont wird, dass Hans Kelsens Theorie nicht ein „Reines Recht“, sondern eine „Reine Rechtslehre“ vor Augen hat. Vgl. Thomas OLECHOWSKI: *Zusammenfassung und Schlussbetrachtung*. In: Thomas OLECHOWSKI – Tamara EHS – Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ: *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät*. Wien, Vienna University Press, 1918–1938. 756.

Hinblick auf die Mehrheitsentscheidung von einer „Diktatur der Demokratie“ spricht. Dem „Reinen Recht“ steht vielmehr die individuelle oder gemeinschaftliche Entscheidung von Einzelpersonen gegenüber, deren Ziel im Leben gerade im Schaffen, Erfassen, Nutzbarmachen von Werten besteht, die ihr persönliches und ihr Leben in einer Gesellschaft erhalten, vervollkommen und fruchtbar machen. Der Staat ist eine von der Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppe verschiedene Organisation. Die Aufgabe der mit Erfüllung der Staatsaufgaben betrauten Personen, Beamten besteht darin, dass sie im Rahmen des von der Gemeinschaft erhaltenen Auftrages die Staatsgewalt im Interesse der Gemeinschaft ausüben. Zlinszky betont, die Gleichrangigkeit der gemeinschaftlichen und der individuellen Aspekte.¹⁶ An dieser Stelle betont der Professor die Gleichrangigkeit von gemeinschaftlichen und individuellen Aspekten. Gerade auch an diesem Punkt kann eine Reaktion auf die Erfahrung mit entgegengesetzten Ideologien festgemacht werden.

Der Begriff Werte bezeichnet bei Zlinszky eine Kategorie, die nicht durch Mehrheitsentscheid abgeändert werden kann. Die Abänderung grundlegender Werte würde zu einer Aufhebung des Rechtsstaates führen. Als Gegenstück zur untrennbaren Verbindung zwischen Rechts- oder Wertordnung zeichnet Zlinszky einen Bogen anderer Konzepte. Die Spannweite reicht dabei von der Gleichsetzung – Zuordnung – von Recht und Staat bei Kelsen über den Vorrang des Staates gegenüber dem Recht bis zu einer klaren Unrechtsordnung. Auch hier wählt Zlinszky eine realistischere Lösung. Das Recht gehört für den Professor des Römischen Rechts zu den besonderen Kulturgütern einer Nation. Zlinszky zitiert eine Stelle des römischen Juristen Gaius, der zwischen *ius civile* und *ius gentium* unterscheidet. Unter *ius gentium* versteht der antike Jurist jenes Rechts, *quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit*. Die meisten modernen Autoren richten ihr Augenmerk im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Stelle auf den Begriff *naturalis ratio* und reihen ihn in den Kontext antiker und moderner Vorstellungen vom Naturrecht. Zlinszky hingegen konzentriert sich auf den ersten Satz der Gaiusstelle: *Quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium est vocanturque ius civile quasi ius proprium civitatis*. Der Professor versteht unter *ius civile* jenes Recht, das eine Nation für sich gesetzt hat, [es] ist ihr besonderes Eigentum und man nennt es Zivilrecht als Eigenrecht des Staates.¹⁷ Die Übersetzung weist drei originelle Elemente auf. Der Begriff *populus* wird mit Nation wiedergegeben, die Formulierung „besonderes Eigentum“ steht für *ius proprium* und *civitas* wird mit Staat übersetzt. Die gängige ungarische Übersetzung stammt von Robert Brósz, Zlinszky hat an der entsprechenden Ausgabe als Lektor mitgewirkt. Der ungarische Text verwendet für *populus* – nép, d.h. Volk, im Hinblick auf *ius proprium* – spricht die Übersetzung von – [a nép] sajátja, für *civitas* wird auch dort állam, d.h. Staat verwendet. Die deutsche Übersetzung lautet: Denn was ein jedes Volk für sich als Recht festsetzt, das ist sein

¹⁶ ZLINSZKY, János: Az alkotmány értéktartalma és a mai politika. (Wertegehalt der Verfassung und die heutige Politik). In: KOLTAY aaO. 533.

¹⁷ Die deutsche Übersetzung wird ausdrücklich angeführt in „Rechtsbewusstsein im Rechtsstaat“. ZLINSZKY (2004) aaO. 16.

eigenes und wird *ius civile* genannt, sozusagen „das eigene Recht der Gemeinde“. Unter den neueren deutschen Übersetzungen der juristischen Texte scheint Einigkeit zu bestehen, dass *civitas* aufgrund der geringeren Abstraktionsstufe nicht mit Staat übersetzt werden kann. Hier findet sich in den ungarischen Übersetzungen allgemein wohl eine bewusst starke Ausrichtung an der modernen Sprache. Nur Zlinszky wählt für die Übersetzung des gaianischen Ausdruckes *populus*, Nation. Es wurde bereits kurz erwähnt, dass Nation für den Professor vorwiegend ein juristischer Begriff war. Zlinszky sieht den Begriff in engem Zusammenhang mit jenem des Rechtsstaates. Nation ist eine Gemeinschaft, in der alle Mitglieder gemeinsam Träger der staatlichen Souveränität sind. Die Gemeinschaft ist die Grundlage der nationalen Selbständigkeit. Die staatliche Souveränität wurde von keinem anderen Organ übertragen oder gewährt. Die nationale Souveränität ist selbständig, in ihrem Ursprung unabhängig, in der Natur begründet. Sie bestimmt die Rechtsordnung und ist Träger von Gewalt. Da die Grundlage der Rechtsordnung in der Gemeinschaft verortet ist, so ist es ausschließlich die nationale Gemeinschaft, die zur Übertragung von Recht berechtigt ist, die einzelne Personen oder Gruppen mit der Ausübung der Gewalt betrauen kann. Der vorliegende Zusammenhang gehört zu den wenigen Stellen, in denen Zlinszky ausdrücklich auf ein Naturrecht Bezug nimmt. Der Staat wurde von der Nation mit der Ausübung der Gewalt betraut. In diesen Zusammenhang erwähnt der Professor die Aufrechterhaltung der Ordnung, die sachverständige und wirksamen Durchführung der gemeinsamen Pläne und die Gewährleistung des inneren Friedens. In diesem Sinne kann der Staat als tatsächlicher Träger der Gewalt gesehen werden, auch wenn als Subjekt der Staatsgewalt nicht der Staat, sondern die Nation anzusehen ist. Die Gemeinschaft ist dazu berechtigt, über die Ausübung der Staatsgewalt Rechenschaft zu fordern. Grundvoraussetzung für die wirksame Ausübung dieses Rechtes, ist dass die einzelnen Mitglieder, das Recht der Gemeinschaft kennen, es verstehen und sich mit diesem identifizieren.¹⁸ Vor dem Hintergrund dieses Rechtsverständnisses ist wohl die Bezeichnung des Rechts als Eigentum der Nation zu verstehen. In dem bereits mehrmals zitierten Vortrag vor der Deutsch-Ungarischen Juristenvereinigung sagt Zlinszky: „Das Rechtsbewusstsein wird aber nicht nur durch die Kenntnis der positiven Normen bestimmt. Man hat es nötig, über die Bedeutung, die soziale Rolle des Rechtes nachzudenken, die Tatsache anzuerkennen, dass Recht für die Gesellschaft unentbehrlich, dass unser eigenes Recht ein Teil unserer nationalen Identität sei.“¹⁹

3.2. Der Rechtsstaat Rom

Ius Quiritium bezeichnet Roms höchsteigenes Recht. Rom war – so Zlinszkys Überzeugung – von seiner Gründung an Rechtsstaat. Diese Überzeugung stützte er im Einklang mit Rudolf von Jhering auf die Erzählung des Livius, der berichtet,

¹⁸ Besonders deutlich formuliert Zlinszky diesen Gedankengang in einer Radiosendung im Jahr 2001. Der Text ist auf der Internetseite des Zlinszky-Seminars publiziert.

¹⁹ ZLINSZKY (2004) aaO. 19.

dass Romulus im Anschluss an die Erlangung der Alleinherrschaft zunächst die Kulthandlungen vollzog und dann die Menge gerade dadurch, dass er ihr Recht gab zu einem *populus* – zu einem Volk – machte. Jhering sieht in den Gründungsgestalten Roms einen wilden, räuberischen Haufen von Individuen, der erst durch das Bindeglied des Rechts zu einer geordneten Gemeinschaft fortschreitet.²⁰ Für Zlinszky kamen die Glieder des neuen Gemeinwesens aus den etruskischen, latinischen und oskischen Gebieten und gehörten weder einer einheitlichen ethnischen noch religiösen Gruppe an. Die grundsätzliche Spannung, die die Gemeinschaft kennzeichnete, war jene zwischen Bauern und Hirten.

Der den Göttern gezollte Kult, von dem auch Livius berichtet, stand – so Zlinszky – bei den Römern unter dem Zeichen der Profanität. Zweck der frühen sakralen Normen war nicht die Regelung des Verhältnisses der Menschen zu den Gottheiten. Der Regelungszweck dieser Vorschriften besteht vielmehr darin, gesellschaftliche Beziehungen zu ordnen, in denen unüberbrückbare Gegensätze bestanden.²¹ Ebenso wie der große Meister des römischen Staatsrechts, Theodor Mommsen, konzentriert János Zlinszky sein Augenmerk vor allem auf die römische Republik, die – so attestiert der italienische Romanist Carlo Augusto Cannata seinem ungarischen Kollegen – aus einer revolutionären Bewegung entstanden ist. In dem Augenblick als das altrömische Königtum zu einer persönlichen Machtstruktur des Herrschers ausgeartet ist – ist man durch die Einführung der republikanischen Institutionen wieder zum Rechtsstaat zurückgekehrt.²² Wie Theodor Mommsen wurde auch Zlinszky die Projektion des modernen Begriffes des Rechtsstaates auf Rom vorgeworfen. So ausdrücklich der deutsche Rechtshistoriker Udo Ebert.²³ Mommsen sieht die Kriterien für das Vorliegen des Rechtsstaates in der Einschränkung von Willkür. So prangert er den Fluch der Sklaverei und den Niederschlag dieser „entsetzlichen Institution im römischen Strafrecht“ an und preist im Gegenzug die Bindung der Justiz an die Gesetzgebung.²⁴ Zlinszkys Überlegungen hinsichtlich der Machfülle der römischen Magistrate bewegen sich auf materieller Ebene. Der absolute Charakter des *imperium* hat seine Begründung in seinem militärischen Charakter. Den Ursprung der legitimen Machtbefugnisse der militärischen Prägung betont auch Dario Mantovani unter Berufung auf Polybios.²⁵ Zlinszky betont, dass diese

²⁰ Rudolf VON JHERING: *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1852. 91.

²¹ ZLINSZKY, János: *Állam és jog az ősi Rómában*. Budapest, Akadémiai, 1997. 117.

²² Carlo A. CANNATA: Rezension zu *Ars boni et aequi*. Festschrift für Wolfgang Waldstein zum 65. Geburtstag hrsg. von Martin Josef Schermaier und Zoltán Végh. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung*, 113. 631.

²³ Vgl. Udo EBERT: Strafrecht ohne Strafprozess ist eine Messergriff ohne Klinge. In: J. WIESENHOFER – Henning BÖRM (Hrsg.): *Theodor Mommsen, Gelehrter, Politiker und Literat*. Leipzig, Steiner, 2005. 71.

²⁴ So EBERT aaO.71.

²⁵ Dario MANTOVANI: Il diritto e la costituzione in età repubblicana. In: Emilio GABBA: *Introduzione alla storia di Roma*. Roma, LED, 1999. 234.

umfassende Machtfülle ihren Zweck im Gemeinwohl des römischen Volkes findet.²⁶ Der ungarische Professor für Römisches Recht führt noch weitere Begrenzungen des *imperium* an. Die Befugnisse der Magistrate finden ihre Grenze vor der Stadtgrenze Roms und vor dem Privatbereich des römischen Bürgers. Die zeitliche Begrenzung und das Interzessionsrecht bilden weitere Sicherstellung gegen ein unbeschränktes Streben nach Macht. Auch die von Theodor Mommsen erwähnte Gerichtsbarkeit erwähnt Zlinszky. Die Befugnisse der Magistrate im Bereich des Strafrechts wird jedoch nicht im Vergleich mit der (vermeintlichen) Willkür eines Sklavenhalters, sondern am Erfordernis des inneren Friedens und des Gemeinwohls gemessen.²⁷

3.3. Stellung des Bürgers innerhalb des Gemeinwesens

Oberster Grundsatz im altrömischen Recht war – so Zlinszky – die Gleichheit aller unbescholtenen Bürger. Der Bürger war Soldat des römischen Heeres, Teil der römischen Volksversammlung. Die Mitwirkung aller römischen Bürger an den die Gemeinschaft betreffenden Entscheidungen wurden von dem Professor für Römisches Recht unter Berufung auf die Aussagen des Gaius (1,1,3) zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Plebiszite auf das gesamte römische Volk durch die Lex Hortensia in dem Satz – „*quod omnes tangit, ab omnibus approbetur*“ zusammengefasst. Diesen Grundsatz sah der Rechtshistoriker auch gemeinsam mit dem der *una eademque nobilitas* im Ungarn des 13. Jahrhunderts verwirklicht. Gleiches Recht bedeutete auch gleiche Verantwortung für das Gemeinwesen. Jeder Bürger war ein potentieller Machtträger. Die Übernahme von Ämtern wurde als Recht, aber auch als Pflicht betrachtet. Die allgemeine bürgerliche Gleichheit von der Zlinszky ausgeht war nicht als politische Gleichheit konzipiert. Sie war eine persönliche, in den Bereich des *ius privatum* gehörende, Gleichheit. Zlinszky weist dem altrömischen Staat eine beachtliche sozialstaatliche Komponente zu. Jeder Bürger hatte ein Recht auf jenen Teil des Vermögens zum Ausdruck, der dem römischen Volk in seiner Gesamtheit zukam. Jedem Mitglied des Gemeinwesens – so Zlinszky – wurde ein *heredium* zugeteilt. Das *heredium* stand im quiritarischen Eigentum des römischen Bürger – hier galt der aus Feder des Professors für Römisches Recht programmatisch klingende Satz *meum est ex iure Quiritium*. Dieses von dem Gemeinwesen zugeteilte Minimum an Privateigentum bildete für Zlinszky ein Existenzminimum auf das jeder Bürger einen Anspruch hat.

Der im Laufe der Zeit neu erworbene Grund und Boden – der *ager Romanus* – blieb im Eigentum des *populus Romanus*. Jede römische Familie konnte Anspruch auf eine Anbaufläche erheben. Für diese Ackerfläche musste der römische Bürger eine Steuerleistung – *vectigal* – erbringen. Daneben kannte Rom auch den *ager compascui* als gemeinsame Weidefläche. Der erbrachte Vectigal stellte einen Teil des staatlichen Vermögens dar. Darüber hinaus musste jeder Bürger sich nach seinem Vermögen gestaffelt an den gemeinsamen Lasten beteiligen. Die Verwaltung dieses

²⁶ J. ZLINSZKY: Rechtsstaat Rom. In: WALDSTEIN–SCHERMAIER–VÉGH aaO. 474.

²⁷ Ibid. 476.

staatlichen Vermögens stand dem Senat zu. Aus dieser Finanzhoheit leitet Zlinszky die hervorragende Stellung des Senats ab.²⁸ Auch hier nähert sich der ungarische Professor wieder der Auffassung Mommsens, der die Befugnisse des römischen Senats nicht im rechtlichen, sondern im rein faktischen Bereich angesiedelt wissen wollten.

Die für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Einrichtungen wurden aus öffentlichen Mitteln errichtet. Dies galt für Wasserleitungen, Straßen, aber auch für Bäder und Parkanlagen. Im alten Rom hat man es gerade umgekehrt als im modernen Kapitalismus gehalten heißt es in dem auch für Unterrichtszwecke bestimmten Buch *Ius Publicum*. Die allgemeine Freiheit der liberalen Marktwirtschaft geht davon aus, dass wohl jeder unter Brücke schlafen kann, der Vermögende dies aber nicht tut, da er eine Wohnung hat. In Rom hieß es im Gegensatz dazu, dass jeder zum Besuch der allgemeinen Badeanlagen berechtigt war, der Vermögende von dieser Berechtigung keinen Gebrauch machte, weil er ein eigenes Bad hat. Im Hinblick auf die Nutzung der allgemeinen Einrichtungen gab es – wenn überhaupt – ein Ungleichgewicht zugunsten der armen Teile der Bevölkerung. Dies – so Zlinszky – ist umso erstaunlicher, da ja die vermögendere Schicht in größerem Ausmaß zur Deckung der allgemeinen – einschließlich der Kriegslasten beitrug. Diese höheren Lasten führten zu politischen Vorrechten im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren, oder auch zu Vorrechten bei der Verteilung der Ämter. Auf das Recht zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen hatte eine höhere Steuerleistung aber keinen Einfluss. *Ius publicum* und *ius privatum* bilden eine Einheit. Zu dem Kernbereich des *ius publicum* gehört, *quod ad statum rei romanae spectat* sagt Zlinszky mit Ulpianus und übersetzt frei – in den Bereich des *ius publicum* gehört was das Sein, das Bestehen der *res publica* betrifft. In diesem Bereich wird der Inhalt – modern ausgedrückt die Ordnung der Verfassung – durch formlose Willensübereinkünfte – auf politischer Ebene festgelegt. Diese Willensübereinkünfte werden in eine durch die Regelungen des *ius cogens* bestimmte Ordnung, die Verfassungsordnung eingefügt. Einmal festgelegt ist der einzelne Bürger nicht mehr zur Abänderung dieser Ordnung befugt. Im Bereich des römischen *ius privatum* sind die Handlungen des einzelnen Bürgers durch völlige inhaltliche Freiheit geprägt. Die inhaltliche Freiheit wird im Rahmen von formalisierten, abstrakten Rechtsgeschäften umgesetzt.

4. Eigentum – Arbeit – materielle und geistige Armut

Diesen Titel verwendet János Zlinszky in seinem Buch zur christlichen Ethik zur Bezeichnung des Kapitels, in dem er das Verhältnis des Menschen zu den geschaffenen Gütern erörtert. Dieses Kapitel enthält zahlreiche Bezugnahmen auf Untersuchungen des Professors für Römisches Recht. Der Bereich von Eigentum und Arbeit gehört zu jenen Bereichen, denen Zlinszky auch als Verfassungsrichter besonderes Interesse entgegengebracht hat. Éva Vasadi – die später als erste Frau selbst Verfassungsrichterin werden sollte und die als Juristin im Stab von Géza

²⁸ ZLINSZKY (2006) aaO. 35.

Kilényi von der ersten Stunde am Verfassungsgericht arbeitete – hat anlässlich des achtzigsten Geburtstages von Zlinszky fest gehalten, dass es gerade die langjährige Erfahrung als Anwalt war, die der Tätigkeit Zlinszkys als Höchstrichter eine besondere Ausrichtung verliehen haben.²⁹ Zu den Bereichen – so Éva Vasadi – die bei János Zlinszky besonders im Vordergrund standen gehörten Entscheidungen zu sozialen Fragestellungen (Steuerrecht, Pensions- und Sozialversicherungsrecht und die in diesem Zusammenhang auftretenden Gerechtigkeitsfragen). Spezifisch zivilrechtliche Problemstellungen – so etwa die Definition des Eigentums und die Formulierung von Verfassungsgrundsätzen.³⁰

Im Folgenden sollen kurz die Aussagen Zlinszkys zur Eigentum und Arbeit in seinem Buch zur christlichen Ethik dargestellt werden. Gemäß der von ihm gewählten Methode in dem für den Unterricht bestimmten Werk wählt er Aussagen aus der Heiligen Schrift als Ausgangspunkt. In diesem Sinne beschreibt er die Schöpfungsgeschichte nach dem Buch Genesis. Dabei weist der Jurist auf zwei grundlegende anthropologische Aussagen hin. Der Mensch wurde dazu bestimmt, sich zu vermehren und sich die Erde Untertan zu machen. In dieser Aussage ist sowohl Ehe- und Familie wie auch das Verhältnis des Menschen zur Welt angesprochen. Zlinszky betont das grundsätzliche Gutsein der Schöpfung. Der Mensch steht zwischen dem Schöpfer und der materiellen Welt. Der Schöpfer hat ihn zum Herrn über die Schöpfung gemacht, was jedoch bedeutet, dass er diese zu bewahren, zu erhalten und zu ihrer Entfaltung beizutragen hat. Der Mensch kann die Gesetze der Schöpfung nicht ändern, er kann sie nur erkennen und nutzbar machen. Die Freiheit des Menschen bringt es mit sich, dass sich der Mensch auch auflehnen kann. Dies ist tatsächlich geschehen und so wurde dem Menschen die Arbeit schwer und die Erhaltung der Natur zur Last. Zlinszky formuliert: Wenn der Mensch die Schöpfung nicht gemäß des Planes Gottes verwendet, dann stellt er die materiellen Werte an die Stelle Gottes. Dies gilt es zu vermeiden und gerade darin liegt der Wert der geistigen Armut.³¹ Es kann wohl als charakteristisch für Zlinszky gesehen werden, dass er den Sündenfall anhand der Erzählung von Imre Madách beschreibt, jenes Werk, das allgemein mit dem Goethes Faust verglichen wird, aber letztlich im ungarischen Freiheitskampf seine tiefsten Wurzeln hat. Zlinszky wählt jenen Teil aus, der als Gegensatz zur Güte des Schöpfungsberichts verwendet werden kann. Adam und Eva haben die Familie und das Eigentum geschaffen. So wird Heimat und Industrie geschaffen. Adam und Eva sind der Ursprung von allem Großen und Schönen und werden aber gleichzeitig auch zu Vernichtern ihrer eigenen Kinder. So entsteht das Privateigentum, das aus dem Bereich des Familieneigentums herausgehoben und damit absolut gesetzt wird. Tatsächlich – so schreibt Zlinszky – ist das Eigentum der erste Bereich, in dem in der frühen Gesellschaft das Recht einen absoluten Schutz gewährt hat. Durch diesen absoluten Schutz wurde das Eigentum

²⁹ ÉVA TERSZTYÁNSZKYNÉ VASADI: János Zlinszky, Richter am Verfassungsgerichtshof. In: Nadja EL BEHEIRI (Hrsg.): *Durch das römische Recht, aber über dasselbe hinaus*. Budapest, PAN, 2008. 419.

³⁰ Ibid. 421.

³¹ ZLINSZKY (2006a) aaO.162.

aus dem durch die Liebe bestimmten Bereich der Moral herausgehoben und in den Bereich des Rechts eingeführt. In seiner Konzeption des römischen Rechts der Frühzeit macht Zlinszky diesen Schritt wieder rückgängig. Entschieden spricht er sich für den absoluten Charakter des römischen Eigentums aus. Die Herrschaft über diesen Bereich stand dem *pater familias* zu. Die Ausübung der Herrschaft war durch das *regimen morum* begrenzt. Zlinszky löst das Problem einer übergroßen Herrschaft des Familienoberhaupts über eine außerhalb des Bereiches des *ius* liegende Begrenzung auf. Eine parallele Lösung wendet er auch auf den Bereich der menschlichen Arbeit an. Der Professor schreibt: „Zur Zeit als die im öffentlichen Bereich angesiedelte Kontrollfunktion durch das Überhandnehmen der Macht in den Händen einiger Weniger in einen bedrohlichen Zustand geriet, wurde das zwischen individueller Autonomie und den sozialen Interessen bestehende Spannungsfeld durch die Rechtsordnung des Prinzipats für weitere drei Jahrhunderte gelöst. Die Lösung bestand in jener Kunst, die es verstand, die durch das Recht zur Verfügung gestellten Institute von moralischen Grundsätzen durchdrungen anzuwenden.“³²

Wie diese Zitate belegen konzipierte Zlinszky die „durch das zur Verfügung gestellten“ Institute in einem absoluten Sinne. Aus römischrechtlicher Perspektive gehört in diesen Bereich seine Theorie zur altrömischen *legis actio sacramento in rem*. Im Bereich des frühesten römischen Prozessrechtes formulierte der Professor für Römisches Recht seine Meinung in Diskussion mit dem großen Romanisten Max Kaser. Kaser ist der Ansicht, dass der frühe Prozess zum Schutz der Sachgewalt einen relativen Schutz des besser Berechtigten darstellte. Aus dieser Theorie folgt, dass es im Hinblick auf ein und dieselbe Sache besser und schlechter berechtigte Personen geben konnte. In diesem Punkt ist Zlinszky anderer Meinung. Behaupteten zwei Parteien gutgläubig in einem Rechtsstreit, dass ihnen ein staatlich geschützter Anspruch zustand, so konnte dies nur entweder auf den Irrtum einer der beiden Parteien zurückzuführen sein, oder darauf, dass eine Partei meint, über einen Rechtstitel zu verfügen, dieser jedoch durch einen späteren Rechtstitel aufgehoben worden ist.³³ Zlinszky sieht in dem staatlich geschützten Recht eine absolute Position.

Die soziale Verantwortung führt jedoch dazu, dass diese absolute Position im außerrechtlichen Bereich auszugleichen ist. Diese Maxime hat Zlinszky auch als Verfassungsrichter konsequent vertreten und dabei aus der ungarischen Tradition geschöpft.³⁴ Im Sinne einer Exemplifizierung nimmt er insbesondere auf die Zeit nach dem politischen Ausgleich mit Österreich Bezug. Die Diagnose die Zlinszky für das Ungarn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts formuliert, lässt sich in den größeren Zusammenhang der sog. sozialen Frage einordnen. Das kirchliche Lehramt hat auf diese Frage mit der Enzyklika *Rerum Novarum* von Leo XIII. reagiert. Auf diese Enzyklika nimmt der Jurist wiederholt Bezug und bedauert, dass die Welt dem päpstlichen Schreiben nicht genügend Beachtung geschenkt hat. Für Zlinszky

³² Ibid. 163.

³³ Vgl. János ZLINSZKY: Gedanken zur *legis actio sacramento in rem*. In: EL BEHEIRI aaO. 173–174.

³⁴ Vgl. ZLINSZKY, János: Szent Erzsébet, és a társadalom szociális feladatai a magyar jogi hagyományban és az Új Alkotmányban. *Iustum Aequum, Salutare*, 2008/1. 72.

erscheint der Wirtschaftsliberalismus eindeutig als Feindbild und zwar gerade deshalb, weil er Kriterien des Marktes absolut setzt und dabei die den Menschen geschuldete Solidarität verschwinden lässt. Vom Staat erwartet Zlinszky nicht ein direktes Eingreifen in die Funktionsweisen des freien Handels, sondern den Schutz des sozial Schwachen und die Regulierung der Inflation. Im Zusammenhang mit der Ablösung des Eigentums aus seiner Einbindung in die Familie spricht Zlinszky davon, dass durch diese Entwicklung ein Weg eröffnet wurde, in dem der Schutz des Vermögens nicht nach dem Maßstabe der Liebe, sondern nach jener des Rechts erfolgt.³⁵ Mir scheint, dass die Frage nach dem Verhältnis von Liebe und Recht auch zu den Kernanliegen von Caritas in Veritate einer der jüngsten Sozialzykliken gehört von Benedikt XVI. In Punkt 39 der Enzyklika schreibt der nunmehr emeritierte Papst im Hinblick auf die Enzyklika *Rerum Novarum* von Leo XIII: „Als jene Enzyklika als Antwort auf die industrielle Revolution erschien, setzte sich zum ersten Mal der damals sicher fortschrittliche Gedanke durch, daß der Fortbestand der gesellschaftlichen Ordnung auch eines umverteilenden Eingreifens des Staates bedarf.“ Auf diesen Gedanken der Enzyklika bezieht sich Zlinszky wohl auch, wenn er schreibt, dass die Ende des 19. Jahrhunderts erschienene Enzyklika bemüht war, einen Weg zwischen extremen Positionen zu vermitteln.³⁶ Papst Benedikt schreibt weiter: „Heute erweist sich diese Sicht auch abgesehen davon, daß sie durch die Öffnung der Märkte und der gesellschaftlichen Gruppen in Krise geraten ist, als unvollständig und kann die Ansprüche an eine voll und ganz menschliche Wirtschaft nicht erfüllen“. Als Ergänzung schlägt der Papst vor, neben wirtschaftlichen Kriterien auch das Prinzip der Unentgeltlichkeit in den staatlichen Raum einzubauen. Unentgeltlichkeit zielt dabei nicht auf die Aufhebung der Gesetze der Marktwirtschaft ab. Diese Maxime will vielmehr gerade auch im Bereich des Marktes Aspekte der Brüderlichkeit und Solidarität stärken und dies nicht zuletzt durch Elemente, die ihren Ursprung in der Familie haben.³⁷

An diesem Punkt trifft sich die Perspektive des Professors und Verfassungsrichters mit jener der Sozialzyklika. Deutlich hat Zlinszky dies etwa in der Eröffnungssprache an den ersten Jahrgang der neu gegründeten Juristischen Fakultät der Katholischen Universität formuliert: „Der Mensch macht sich die materielle Welt Untertan, er ist Herr über sie im wahren Sinne des Wortes: er ist zu ihrem Dienst, zu ihrer Bewahrung berufen. Er ist Herr im eigentlichen Sinn des Wortes: er dient und bewahrt die Welt, will ihr wohl und gereicht ihr zum Guten. Er ist der gute Hirt, der gute Wirtschaftler, das gute Oberhaupt der Familie.“³⁸

³⁵ Vgl. ZLINSZKY (2006a) aaO.162.

³⁶ Ibid. 163.

³⁷ Vgl. Martin SCHLAG: Katholische Soziallehre in Kontinuität. Wirtschaftsethische Anmerkungen zu „Caritas in Veritate“. *Die Neue Ordnung*, 2010/2. 90.

³⁸ János ZLINSZKY: Recht und Gesellschaft in christlichem Geist. *Pázmány Law Review*, III. (2015) 9.